



21. Dienstanweisung vom 02.07.2021 für die Zeit ab dem 03.07.2021

Die Dienstanweisungen vom 04.03.2020, 13.03.2020, 19.03.2020, 24.03.2020, 22.04.2020, 14.05.2020, 19.06.2020, 09.07.2020, 30.10.2020, 14.12.2020, 08.01.2021, 22.01.2021, 15.02.2021, 05.03.2021, 26.03.2021, 16.04.2021, 30.04.2021, 14.05.2021, 31.05.2021 und 15.06.2021 verlieren durch den Erlass dieser einundzwanzigsten Dienstanweisung ihre Gültigkeit.

1. Regelungen für den Lehr- und Prüfungsbetrieb

1.1 Durchführung von Lehre

Die Lehre kann sowohl in digitaler Form als auch in Präsenz durchgeführt werden. Studierenden, die nicht an einem Präsenztermin teilnehmen können, darf kein Nachteil entstehen. Sollten Studierende Präsenztermine nicht wahrnehmen können, müssen alternative, ggf. digitale Angebote vorgehalten werden.

Für Präsenzlehrveranstaltungen ist die Einhaltung der in **Anlage 1** definierten Schutz- und Hygienemaßnahmen erforderlich. Lehrveranstaltungen in Präsenz sind dem Dekanat anzuzeigen.

1.2 Durchführung von Prüfungen

Mündliche und schriftliche Prüfungen können in digitaler Form oder in Präsenz durchgeführt werden. Prüfungen in Präsenz werden entsprechend der aktuellen Gefährdungsbeurteilung durchgeführt. Es gelten die in der **Anlage 2** definierten Schutz- und Hygienemaßnahmen.

~~Mündliche und schriftliche Prüfungen werden grundsätzlich digital durchgeführt. Davon ausgenommen sind ausschließlich:~~

- ~~— Prüfungen in den Staatsexamensstudiengängen.~~
- ~~— Klausuren, die nicht in digitale Formate überführt werden können.~~
- ~~— Mündliche und praktische Prüfungen, die Präsenz zwingend erfordern~~
- ~~— Sprachtests, die als Nachweis zwingend bei der Bewerbung bzw. Immatrikulation an der Universität Hamburg vorgelegt werden müssen und die in Verantwortung der Universität Hamburg durchgeführt werden (DSH, TestAS, TestDaF).~~



Die zuvor genannten Prüfungen werden entsprechend der aktuellen Gefährdungsbeurteilung durchgeführt. Es gelten die in der **Anlage 2** definierten Schutz- und Hygienemaßnahmen.

Für den Fall, dass Studierende nachweislich nicht an digitalen Prüfungen teilnehmen können, sollen im Einzelfall entsprechende Arbeitsplätze zur Durchführung der Prüfungen in Räumen der Universität bereitgestellt werden. Die Anmeldung hierzu erfolgt über die Studienbüros. Die Bereitstellung der Räume erfolgt zentral durch die Stabsstelle Tagungsmanagement und Hörsaalplanung.

Eine Einsichtnahme von Prüfungsleistungen in Präsenz ist grundsätzlich möglich. Hierfür ist eine Gefährdungsbeurteilung erforderlich. Soweit Studierende im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens Einsicht in ihre Prüfungsleistungen beantragen und die Einsichtnahme nicht digital zu ermöglichen ist, findet eine Einsichtnahme in den Räumen der Universität Hamburg statt. Dafür erstellen die Studienbüros gemeinsam mit der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz die notwendigen Gefährdungsbeurteilungen. Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Anmeldung und in Verantwortung der Dekanate durchführbar.

Anmeldungen zu Hausarbeiten, Abschlussarbeiten oder anderen schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgen in Kenntnis der aktuellen Einschränkungen. Es erfolgt keine pauschale Verlängerung der Bearbeitungszeit aufgrund einer Anmeldung während der Geltung der vorliegenden einschränkenden Maßnahmen. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich bleiben unberührt.

1.3 Lehrveranstaltungen mit praktischen Anteilen und Laborpraktika

Lehrveranstaltungen mit praktischen Anteilen und Laborpraktika, die eine Präsenz erfordern, und Lehrveranstaltungen mit praktischen Anteilen können entsprechend der aktuellen Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden.

Sportpraktische Lehrveranstaltungen zum Fach Bewegungswissenschaft, die eine Präsenz erfordern, können entsprechend der Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden.

Lehrveranstaltungen mit praktischen Anteilen, die eine Präsenz erfordern, können nach Vorbereitung und Abstimmung einer entsprechenden Gefährdungsbeurteilung mit der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz und Anzeige beim zuständigen Dekanat in Präsenz durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere: Geländeausbildung und Exkursionen (z.B. in den Erdsystemwissenschaften, der Biologie, Archäologie und Kunstgeschichte), praktische Lehrveranstaltungen in der Erziehungswissenschaft (Theater- und Musikpädagogik, spezielle sonderpädagogische Angebote mit erfahrungspraktischen Anteilen).



Es gelten die in der **Anlage 3** definierten Schutz- und Hygienemaßnahmen.

Für die Durchführung von Schulpraktika und Kernpraktika für Lehramtsstudierende gelten die Bedingungen der zuständigen Behörde. Die Teilnahme wird seitens der UHH nicht untersagt.

2. Experimenteller Forschungsbetrieb und empirische Forschung

Für den experimentellen Forschungsbetrieb und die empirische Forschung im Labor gelten die in **Anlage 5** definierten Schutz- und Hygienemaßnahmen.

Orte oder Einrichtungen außerhalb der Universität können für die Durchführung von Forschungsvorhaben aufgesucht werden. Für die Durchführung von Dienstreisen gelten die Vorgaben nach Ziff. 3.3.

3. Administration

3.1 Zutritt zu den Gebäuden und Nutzung des Campus der Universität Hamburg

- Die Gebäude der Universität Hamburg dürfen nur mit triftigem Grund betreten werden. **Ein solcher Grund ist insbesondere bei folgenden Personengruppen anzunehmen:**
 - **Beschäftigte der Universität Hamburg,**
 - **Beschäftigte von anderen Forschungsinstituten, deren feste Arbeitsplätze in den Räumlichkeiten der Universität Hamburg sind,**
 - **externe Dienstleister, die im Auftrag oder in Kenntnis der Universität Hamburg tätig sind,**
 - **Studierende, die die Gebäude aus einem in der Dienstanweisung geregelten Anlass aufsuchen.**
 - **Mitglieder anderer Hamburger Hochschulen, die eine Bibliothek zur Ausleihe von Literatur aufsuchen,**
 - **Gastwissenschaftlerinnen bzw. Gastwissenschaftler, für deren Forschungs- bzw. Lehrprojekt die Nutzung der Forschungsinfrastrukturen benötigt wird,**
 - **Probandinnen bzw. Probanden, die an einem Forschungsprojekt teilnehmen,**
- **Die Gebäude sind geöffnet und können sowohl über die Haupt- als auch Nebeneingänge betreten werden.** In den Gebäuden der Universität ist das Abstandsgebot von mindestens



1,5 Metern einzuhalten und es herrscht grundsätzlich die Pflicht, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder eine Schutzmaske mit technisch höherem Schutzstandard zu tragen. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen diese Maskenpflicht stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 39 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden. Seitens der Universität werden den Beschäftigten für den jeweiligen Arbeitstag beim Betreten der Gebäude ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz bereitgestellt. Der MNS wird beim Betreten durch das Logenpersonal ausgehändigt. Beschäftigte, die in Gebäuden ohne Logenpersonal tätig sind, können sich den medizinischen MNS in benachbarten Gebäuden mit Logenpersonal oder an der Loge im Gebäude Von-Melle-Park 5 aushändigen lassen. Beschäftigten steht es frei, ihren privat erworbenen medizinischen MNS oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard zu tragen. Personen, für die aufgrund einer Behinderung oder aus medizinischen Gründen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Tragepflicht befreit. Sie sind jedoch angewiesen, in den Gebäuden der Universität ein Gesichtsvisionär zu tragen.

- Verkaufs- und Informationsstände sind auf den Freiflächen der Campusanlagen grundsätzlich untersagt. Veranstaltungen auf dem Außengelände der universitären Liegenschaften können nur stattfinden, wenn von den Verantwortlichen zuvor mit der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz eine Gefährdungsbeurteilung abgestimmt und die Veranstaltung zuvor bei der Stabsstelle Tagungsmanagement und Hörsaalplanung angemeldet worden ist.
- Das Logen- und Sicherheitspersonal ist **angewiesen befugt**, Personen, die sich in den Gebäuden aufhalten, nach ihrem Anwesenheitsgrund zu fragen.

3.2 Erkrankte Einzelpersonen oder Verdachtsfälle

3.2.1 Erkrankung

Im Falle einer COVID-19-Erkrankung besteht eine Auskunftspflicht zur Art der Erkrankung gegenüber dem Arbeitgeber. Die Beschäftigten haben umgehend ihre/n Vorgesetzten und die Personalabteilung im Falle einer Erkrankung zu informieren. Professorinnen und Professoren informieren die Personalabteilung und das Dekanat. Es besteht in diesen Fällen ebenfalls die Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit kann auch nachträglich bzw. nach Wegfall des Hinderungsgrundes erfolgen. Beschäftigte mit COVID-19-Krankheitsanzeichen sind aufgefordert, zu Hause zu bleiben bzw.



sich unverzüglich nach Hause zu begeben. Von dort aus ist der Arzt der Kassenärztlichen Vereinigung (Tel.: 116 117) oder der Hausarzt zu informieren.

3.2.2 Verdachtsfälle

Bei einem begründeten Verdachtsfall einer COVID-19-Erkrankung darf die Universität bis zur Klärung des Sachverhalts nicht betreten werden. Der Verdacht ist der/dem Vorgesetzten und der Personalabteilung unverzüglich zu melden. Folgende Fallkonstellationen sind zu unterscheiden:

- Beschäftigte, die Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hatten und vom Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt wurden, verhalten sich nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes und haben die Dienststelle unverzüglich telefonisch zu informieren.
- Beschäftigte, die Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, jedoch vom Gesundheitsamt (noch) nicht unter Quarantäne gestellt wurden, haben die Dienststelle unverzüglich telefonisch zu informieren.
- Beschäftigte, die Kontakt zu einer Person hatten, die Krankheitszeichen von COVID-19 zeigt und deshalb einem Coronavirus-Test unterzogen werden, haben die Dienststelle unverzüglich telefonisch zu informieren.
- Beschäftigte, die durch einen freiwilligen Selbsttest ein positives Testergebnis vorliegen haben – in diesem Fall sind die Regelung nach 5.4 zu beachten.

Werden Personen aufgrund eines Verdachtsfalls oder einer Erkrankung unter Quarantäne gestellt, so bleibt die Dienstleistungs- bzw. Arbeitspflicht – solange keine Dienstunfähigkeit auf Grund einer Erkrankung vorliegt – auch in der Quarantäne bestehen. In diesem Fall sind vergleichbar zur Rückkehr aus dem Ausland (siehe unten) die Möglichkeiten zur Arbeit im Home-office entsprechend zu prüfen. Soweit bereits Urlaub bewilligt worden ist, wird dieser Urlaub – anders als im Falle einer Krankschreibung wegen Arbeitsunfähigkeit – nicht wieder gutgeschrieben.

3.2.3 Fürsorgepflicht der Vorgesetzten

Vorgesetzte, die Anzeichen eines grippeähnlichen Infekts bei Beschäftigten wahrnehmen, haben diese anzuweisen, zu Hause zu bleiben. Vorgesetzte sind aufgefordert, ihre Fürsorgeverpflichtung gegenüber ihren Mitarbeitenden verantwortlich wahrzunehmen.



3.3 Durchführung von Dienstreisen

Die Durchführung von Dienstreisen ist grundsätzlich gestattet. Es wird nachdrücklich darum gebeten, auf Dienstreisen in „Virusvarianten-Gebiete“, „Hochinzidenzgebiete“ oder „Risikogebiete“ zu verzichten. Eine aktuelle Auflistung der Gebiete kann den Seiten des RKI (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) entnommen werden. Bei Auslandsdienstreisen sind Reisende angehalten, sich über die landesspezifischen, ggf. gastinstitutionsspezifischen, corona-bedingten Regelungen zu informieren. Die besonderen Pflichten bei einer Einreise aus einem Risikogebiet nach der Coronavirus-Einreiseverordnung sind einzuhalten. Ist nach der Einreise eine Absonderung einzuhalten, ist die Arbeit für die Zeit der Absonderung im Homeoffice fortzusetzen. Lehrende haben vor dem Antritt der Dienstreise in ein Risikogebiet sicherzustellen, dass Lehre und Prüfungen für die Zeit der Absonderung über eine Vertretung durchgeführt werden.

3.4 Rückkehr aus dem Ausland

Für Beschäftigte und Studierende, die von Reisen aus Risikogebieten zurückkehren, gelten die Pflichten zur Absonderung nach der Coronavirus-Einreiseverordnung sowie ggf. ergänzende länderspezifische Quarantäneverpflichtungen. Vor einem Betreten der Universität sind Beschäftigte und Studierende angewiesen, sich über die in Hamburg geltenden Verpflichtungen zu informieren und nach den jeweils geltenden Maßgaben zu verhalten.

Vorgesetzte sind wegen der Besonderheit der gegenwärtigen Ansteckungsgefahr befugt, Beschäftigte zu befragen, ob und ggf. wann diese sich länger im Ausland aufgehalten haben. Die Befugnis der diesbezüglichen Befragung von Professorinnen und Professoren liegt beim Präsidenten und bei den Dekaninnen und Dekanen.

Im Falle von Reisewarnungen liegen die aus privaten Auslandsreisen folgenden Konsequenzen (z.B. häusliche Quarantäne) allein in der Verantwortung der Beschäftigten. D.h., sollte eine Arbeit im Homeoffice aufgrund der Quarantänemaßnahmen nicht möglich sein, ist dies z.B. durch Urlaub oder den Abbau von Überstunden seitens der Beschäftigten auszugleichen. Beschäftigte in häuslicher Quarantäne informieren unmittelbar die Personalabteilung und nehmen Kontakt mit Ihren Vorgesetzten auf. Professorinnen und Professoren informieren neben der Personalabteilung das jeweilige Dekanat.

Die vorliegenden Regelungen beziehen sich auf internationale Risikogebiete. Für Aufenthalte bzw. Rückkehrer in/aus innerdeutschen Gebieten, die gemäß RKI einen kritischen Inzidenzwert überschreiten, gelten derzeit keine Einschränkungen. Sollte die pandemische Entwicklung eine



Neubewertung der Sachlage erforderlich machen, werden Beschäftigte und Studierende hierüber unverzüglich informiert.

3.5 Fort- und Weiterbildungen

Fort- und Weiterbildungen können sowohl in digitaler Form als auch in Präsenz durchgeführt werden. ~~finden grundsätzlich in digitaler Form statt. Digitale Angebote des ZAF oder von externen Anbietern sind zu bevorzugen. Interne Fort- und Weiterbildungen können in Präsenz statt finden, soweit eine gemeinsame Anwesenheit von Lehrenden und Teilnehmenden erforderlich ist.~~ Für Präsenzveranstaltungen ist die Einhaltung der in **Anlage 6** definierten Schutz- und Hygienemaßnahmen erforderlich.

3.6 Umgang mit Gästen, Gastwissenschaftlerinnen bzw. Gastwissenschaftlern und Delegationen

Besuche von Gästen bzw. Delegationen können unter Einhaltung der an der UHH gültigen Schutz- und Hygienemaßnahmen zur Eindämmung von SARS-CoV 2 stattfinden. Der gastgebende Bereich erstellt in Abstimmung mit der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz eine Gefährdungsbeurteilung.

Aufenthalte von individuellen Gastwissenschaftlerinnen bzw. Gastwissenschaftlern zur Durchführung von Forschungs- bzw. Lehrprojekten können stattfinden. Der gastgebende Bereich ist angehalten, Gastwissenschaftlerinnen bzw. Gastwissenschaftler vor und während des Aufenthalts über die aktuell geltenden Corona-Regelungen zu informieren, und Gastwissenschaftlerinnen bzw. Gastwissenschaftler sind aufgefordert, sich an diese zu halten. Aufenthalte sind durch den gastgebenden Bereich dem zuständigen Dekanat anzuzeigen.

3.7 Auswahlgespräche bei Stellenbesetzungsverfahren und Berufungsverfahren

Auswahlgespräche und Anhörungen in Berufungsverfahren sollen nach Möglichkeit in digitaler Form durchgeführt. Nähere Informationen zur Durchführung von Auswahlgesprächen finden Sie im KUS Portal:

Personalauswahl TVP: <https://www.kus.uni-hamburg.de/themen/personalservice/personaleinstellung-weiterbeschaeftigung/tbvp/personalauswahl.html>



Personalauswahl WiMi: <https://www.kus.uni-hamburg.de/themen/personalservice/personaleinstellung-weiterbeschaeftigung/wip/personalauswahl.html>

Für Auswahlgespräche in Präsenz gelten die Schutz- und Hygienemaßnahmen gemäß **Anlage 7**.

3.8 Beratungen

Alle Beratungsangebote, inklusive Sprechstunden, sollen nach Möglichkeit telefonisch, per Videokonferenz oder per E-Mail stattfinden.

Für Beratungsangebote in Präsenz gelten die Schutz- und Hygienemaßnahmen gemäß **Anlage 8**.

3.9 Inanspruchnahme von Erholungsurlaub sowie Vertretung von Führungskräften

Bereits genehmigter Erholungsurlaub kann nur im Ausnahmefall (bei Vorliegen eines dringenden dienstlichen Interesses) zurückgenommen werden. Darüber hinaus sind Beschäftigte trotz der aktuellen Rahmenbedingungen angehalten, den ihnen zustehenden Erholungsurlaub im laufenden Kalenderjahr zu nehmen.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Resturlaub wird aufgrund einer am 5. Mai 2020 beschlossenen Dienstrechtsverordnung sowohl für Beamtinnen und Beamte als auch Tarifbeschäftigte der Übertragungszeitraum für Urlaub des Jahres 2019 um 15 Monate bis zum 31.12.2021 verlängert. In der Folge werden – um eine adäquate Urlaubsplanung und -abwicklung unter Berücksichtigung dienstlicher Belange auch nach der Pandemie-Lage zu ermöglichen – die Übertragungszeiträume für den Urlaubsanspruch des Jahres 2020 um neun Monate bis zum 30.06.2022 und diejenigen des Jahres 2021 um drei Monate bis zum 31.12.2022 verlängert. Die Inanspruchnahme der erweiterten Übertragungszeiträume sollte nur unter Berücksichtigung dringender dienstlicher Belange erfolgen, so dass ein übermäßiges Ansparen von Erholungsurlaubsansprüchen vermieden wird.



3.10 Betreuungsnotwendigkeiten durch eingeschränkte Kita- und Schulanutzung

Vorgesetzte werden angewiesen, mit Beschäftigten, die aufgrund eingeschränkt zur Verfügung stehender Betreuungseinrichtungen ihrer Kinder zu Hause bleiben müssen, flexible Homeoffice-Regelungen zu vereinbaren. Dies kann auch außerhalb des geltenden Gleitzeitrahmens geschehen. Sollten Tätigkeiten im Homeoffice mit einer Kinderbetreuung nicht vereinbar sein, sind der Einsatz von Urlaubstagen oder Gleitzeitguthaben (einschließlich von im Rahmen der Gleitzeitregelungen zu akzeptierenden Minussalden) denkbar. Laut einer aktuellen Maßgabe des Personalamtes kann dabei auch das grundsätzlich bestehende Maximum von zehn Minusstunden unbegrenzt überschritten werden.

Darüber hinaus wurde der Anspruch auf Kinderkrankengeld im Jahr 2021 um 20 zusätzliche Tage in Ergänzung zu den bereits bestehenden 10 Tagen pro Elternteil (40 zusätzliche Tage für Alleinerziehende) erweitert. Der Anspruch gilt zudem auch für Fälle, in denen eine Betreuung von Kindern zu Hause erforderlich wird. Dieses kann dann der Fall sein, wenn die Schule oder der Kindergarten bzw. die Klasse oder Gruppe pandemiebedingt geschlossen ist oder die Präsenzpflcht im Unterricht ausgesetzt bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde. Nähere Informationen finden Sie dazu KUS-Portal.

3.11 Umgang mit möglichen Verkehrseinschränkungen

Laut der Maßgabe des Personalamtes liegt der Weg hin zur Dienststelle und zurück grundsätzlich in der Eigenverantwortung der Beschäftigten. Dies gilt für alle Beschäftigten der FHH.

4. Weitere Regelungen

4.1 Durchführung von Veranstaltungen des regulären Universitätsbetriebs in Forschung, Lehre und Administration sowie studentischer Veranstaltungen

- Für alle Veranstaltungen des regulären Universitätsbetriebs in Forschung, Lehre und Administration gemäß **Anlage 9** gelten die allgemeinen Hygienevorgaben zu SARS-CoV 2 (AHA + L). Für alle Veranstaltungsformate sind Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen. Veranstaltungen können grundsätzlich nur im Rahmen der üblichen Gebäudeöffnungszeiten stattfinden.



- Alle in den Gebäuden der Universität stattfindenden Veranstaltungen sind bei der Stabsstelle Tagungsmanagement und Hörsaalplanung anzumelden.
- Unter Berücksichtigung verfügbarer Raumkapazitäten, der Sicherstellung der raumspezifischen Schutz- und Hygienemaßnahmen – u.a. Reinigung und Lüftung – sowie des Vorhandenseins einer spezifischen Gefährdungsbeurteilung gibt die Stabsstelle Tagungsmanagement und Hörsaalplanung Räume zur Nutzung frei.
- Für die jeweilige Veranstaltung wird eine Liste der Teilnehmenden geführt. Diese ist durch die Veranstalterin / den Veranstalter an die Stabsstelle Tagungsmanagement und Hörsaalplanung unmittelbar nach der Veranstaltung zu übermitteln (siehe **Anlage 9**).
- Veranstaltungen in der Verantwortung von Externen werden bis auf Weiteres nicht zugelassen. Studierende der Universität gelten nicht als Externe. Sehen universitäre Veranstaltungen die Teilnahme von externen Personen vor, ist dieses unter Verweis der Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen möglich.

4.2 Arbeitszeit

Grundsätzlich gelten weiterhin die allgemeinen Arbeitszeitregelungen. Vor dem Hintergrund geschlossener Betreuungseinrichtungen oder zur Entlastung der Stoßzeiten im öffentlichen Personennahverkehr sind Vorgesetzte im Einzelfall aufgefordert, flexible Arbeitszeitlösungen mit ihren Mitarbeitenden zu vereinbaren, welche auch über die derzeit für das Technische-, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal geltende Gleitzeit- und Kernarbeitszeitregelungen hinausgehen können. Dabei ist jedoch weiterhin insbesondere auf die Einhaltung von Pausen- und Ruhezeiten zu achten.

4.3 Homeoffice

Auf Grundlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ist die Nutzung von Home-Office eine wichtige Maßnahme zur Eindämmung der Pandemie. Allen Beschäftigten wird deshalb empfohlen angeboten, im Homeoffice zu arbeiten, soweit keine zwingenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Über das Vorliegen zwingender betrieblicher Gründe entscheidet der/die Vorgesetzte in Abstimmung mit der/dem Beschäftigten. Gemäß § 28b Abs. 7 Infektionsschutzgesetz sind die Beschäftigten verpflichtet, das Angebot auf Homeoffice anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Entsprechende Gründe (z.B. räumliche Enge, Störungen durch Dritte oder unzureichende technische Ausstattung) sind den Vorgesetzten schriftlich anzuzeigen. Professorinnen und Professoren teilen ihre Präsenzarbeit mit entsprechender Begründung dem jeweiligen Dekanat mit. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.



Die geplante Präsenz ist seitens der Vorgesetzten entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit den Dekanaten (Fakultäten), den Abteilungsleitungen (Präsidialverwaltung) oder den Geschäftsführungen (zentralen Einrichtungen) schriftlich mitzuteilen.

Die Vereinbarung von Homeoffice als Sondermaßnahme zur Gesundheitsprävention wird direkt zwischen dem Vorgesetzten und Mitarbeitenden (bitte schriftlich per E-Mail oder über das Formular im KUS) getroffen. Alle entstehenden Fragen sind ebenfalls auf dieser Ebene zu klären. Im Homeoffice ist die Erreichbarkeit mindestens während der geltenden Kernarbeitszeit sicherzustellen. Auch im Homeoffice sind die gültigen Regelungen zur Arbeitszeiterfassung anzuwenden. Ein entsprechendes Formular findet sich im KUS-Portal auf den Seiten des Personalservice. Professorinnen und Professoren sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Bei Fragen zur Auslegung der Homeoffice-Regelungen oder zu den Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Homeoffice können sich Vorgesetzte oder Beschäftigte an arbeitssicherheit@uni-hamburg.de wenden.

Bei jeglichen Fragen zum IT-Support im Homeoffice wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen IT-Service. Je nach Organisationseinheit ist dies entweder der jeweilige IT-Service der Fakultät bzw. des Fachbereichs oder das Regionale Rechenzentrum (RRZ). Dienstliche IT-Geräte können unter bestimmten Bedingungen im Homeoffice verwendet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie unter Punkt 13 auf den Webseiten des RRZ zum mobilen Arbeiten im Homeoffice: <https://www.rrz.uni-hamburg.de/beratung-und-kontakt/faq/homeoffice-faq.html>

4.3.1 Risikogruppen

Für Bei Personen, die aufgrund ihres Alters (älter als 65) und/oder aufgrund von Vorerkrankungen zu einer Risikogruppe gehören, sind die Vorgesetzten gelten bis auf Weiteres ebenfalls die unter 4.3 beschriebenen Regelungen zu Home Office. Das Vorliegen einer Vorerkrankung ist durch ein Attest, welches der Personalabteilung vorgelegt werden muss, nachzuweisen. Die Vorgesetzten sind im Falle der Präsenzarbeit verpflichtet, über die allgemein geltenden Hygienevorschriften hinaus weitere individuelle Schutzmaßnahmen zu prüfen und in einer entsprechenden Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Hierbei kann es sich um die Inanspruchnahme von Homeoffice, Maßnahmen zur strikten Vereinzelung handeln, aber auch – wenn die Art der Tätigkeit eine Vereinzelung nicht zulässt – Maßnahmen zum persönlichen Schutz handeln. Vorgesetzte haben auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 h) DSGVO in diesen Fällen das Recht, nach einem etwaigen Impf- oder Genesenenstatus zu fragen. Im Falle einer vollständigen Impfung oder Genesung gem. § 2 Abs. 5 bzw. Abs. 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entfällt die



Pflicht der Vorgesetzten, individuelle Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu dokumentieren.

Maßnahmen für Professorinnen und Professoren werden im Einzelfall durch die Dekanate umgesetzt. Das Vorliegen einer Vorerkrankung ist durch ein Attest, welches der Personalabteilung vorgelegt werden muss, nachzuweisen.

Schwangere gehören aktuell nicht zur Risikogruppe. Die Möglichkeiten zur Arbeit im Homeoffice sollten trotzdem auch für diese Gruppe seitens der Vorgesetzten intensiv geprüft werden. Ob im Einzelfall besondere Schutzmaßnahmen oder ein betriebliches Beschäftigungsverbot erforderlich für Schwangere sind, sollte auf Grundlage einer gesonderten Gefährdungsbeurteilung in Abstimmung mit der Personalabteilung geprüft werden.

Emeriti und pensionierte Professorinnen und Professoren sind aufgefordert, bis auf Weiteres die Räume der Universität nicht aufzusuchen.

4.3.2 Umgang mit Freistellungen

Es gilt, unabhängig von einer Arbeit vor Ort oder aus dem Homeoffice, für alle Beschäftigten weiterhin die Dienstpflicht. Freistellungen können unter Anrechnung von Arbeitszeitguthaben erfolgen, wenn Personen aufgrund von angeordneten Quarantänemaßnahmen von zuhause aus arbeiten sollten, aber die Voraussetzungen für eine Arbeit im Homeoffice nicht gegeben sind (z.B. Aufgaben eignen sich nicht, fehlende technische Voraussetzungen). Ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, die privat in ein ausländisches Gebiet reisen, welches vor Reiseantritt als Risikogebiet eingestuft wurde. Sollte in diesen Fällen nicht die Möglichkeit für eine Arbeit im Homeoffice gegeben sein, wäre z.B. die zusätzliche Inanspruchnahme von Urlaub erforderlich, da ansonsten gegen die Verpflichtung zur Erbringung der Arbeitsleistung verstoßen wird.

Beschäftigte, die freigestellt wurden, sind trotzdem verpflichtet, weiterhin für ihre Vorgesetzten per Telefon und/oder Mail erreichbar zu sein. Über die Freistellung und auch einen möglichen Widerruf entscheidet die/der Vorgesetzte. Die Personalabteilung ist über gewährte Freistellungen entsprechend zu informieren.

4.4 Betrieb von Bibliotheken

Der Betrieb der Bibliotheken findet gemäß der Vorgaben der Eindämmungsverordnung unter den Voraussetzungen der Gefährdungsbeurteilung statt. Zu Schutz- und Hygienemaßnahmen für Bibliotheken siehe **Anlage 10**.



4.5 Bereitstellung von Einzelarbeitsplätzen für Studierende

Einzelarbeitsplätze für Studierende können unter Beachtung der Schutz- und Hygienemaßnahmen gemäß **Anlage 11** bereitgestellt werden. Die Einzelarbeitsplätze sollen vordringlich der Prüfungsdurchführung und -vorbereitung dienen.

4.6 Infrastrukturelles und technisches Gebäudemanagement, Werkstätten, RRZ im Außendienst

Für Arbeiten im Außendienst, die aus dem Infrastrukturellen und Technischen Gebäudemanagement, den technischen und wissenschaftlichen Werkstätten und aus dem RRZ in der Universität durchgeführt werden, gelten die in **Anlage 12** aufgeführten Schutzmaßnahmen und Handlungsanweisungen.

4.7 Arbeitsplätze mit und ohne Personenkontakt

Für ~~die verbliebenen~~ alle Arbeitsplätze der Universität gilt das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern. Sofern das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, Bei gleichzeitiger Nutzung von Räumen durch mehrere Personen, müssen pro Person mindestens 10 m² zur Verfügung stehen und es gilt durchgehend die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard.

Arbeitsplätze oder Betriebsmittel sollen nicht von mehreren Personen genutzt werden. Kann dies nicht ausgeschlossen werden, sind die Arbeitsplätze oder Betriebsmittel vor und nach der Nutzung vom jeweiligen Nutzer zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

Vor Aufnahme der Tätigkeit ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, deren Grundlagen zwischen der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz und den jeweiligen Bereichen vorbereitet worden sind.

Zu den Regelungen im Einzelnen siehe **Anlage 4**

4.8 Museen und Sammlungen

Museen und Sammlungen der UHH können gemäß den Vorgaben der Eindämmungsverordnung und wenn die Voraussetzungen für einen Betrieb entsprechend der Gefährdungsbeurteilung geschaffen worden sind, ihren Betrieb wiederaufnehmen. Für diesen gelten die in der **Anlage 13** definierten Schutz- und Hygienemaßnahmen.



4.9 Botanischer Garten,

Der Botanische Garten ist für die Öffentlichkeit geöffnet. Es gelten die in der **Anlage 14** definierten Schutz- und Hygienemaßnahmen.

4.10 Sportbetrieb

Der Sportbetrieb des Hochschulsports kann unter Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen gemäß **Anlage 15** **wiederaufgenommen durchgeführt werden. Sport in Gruppen ist mit bis zu 30 Erwachsenen im Freien möglich. Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist der Sport ohne zahlenmäßige Begrenzung zulässig.** In geschlossenen Räumen **ist kontaktfreier Sport** gilt eine Begrenzung der Personenzahl in Abhängigkeit von der Raumgröße (eine Person je 10m² Fläche). **mit bis zu 10 Erwachsenen möglich.**

4.11 Universitätsmusik und Universitätstheater

Proben der Universitätsmusik sowie der universitären Theatergruppen können unter Berücksichtigung der in Anlage 16 definierten Schutz- und Hygienemaßnahmen durchgeführt werden. Darüber hinaus sind die Regelungen der Eindämmungsverordnung unter § 19 Absatz 2 zu berücksichtigen.

4.12 Schüler/innen-Praktika

Praktika für Schüler/innen können in den Einrichtungen der Universität unter den Voraussetzungen der Gefährdungsbeurteilung in Präsenz durchgeführt werden.

5. Allgemeine Hygienemaßnahmen und Maßnahmen des Arbeitsschutzes

5.1 Einhaltung persönlicher Hygienemaßnahmen

Zum Schutz vor Infektionen wird auf die allgemeine Husten- und Nies-Etikette sowie auf die Einhaltung der persönlichen Hygiene, insbesondere des regelmäßigen richtigen Händewaschens, hingewiesen. Zu anderen Personen ist ausreichend Abstand zu halten (mind. 1,5 Meter). Dies gilt auch für Warteschlangen und Menschenansammlungen, z.B. vor Aufzügen. Personen mit akuten Atemwegserkrankungen dürfen die Universität nicht betreten.

Plakate informieren bereits vor dem Betreten der Gebäude der UHH über die geltenden Hygieneregeln.



5.2 Körperberührungen

Im persönlichen Umgang der Mitarbeitenden und Studierenden untereinander sowie im Kundenkontakt sind Körperberührungen zu vermeiden. Rituale wie z. B. Händeschütteln und Umarmungen sind zu unterlassen. Entsprechende Hinweisschilder sind in den Liegenschaften der Universität flächendeckend verteilt.

5.3 Schutzmaßnahmen

In den Foyers der Gebäude der Universität stehen auf allen Campi Desinfektionsspender zur Verfügung. Häufig berührte Oberflächen (z.B. Türklinken) sowie Sanitäreanlagen werden regelmäßig gereinigt.

In den Gebäuden der Universität ist das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen. Lassen die auszuführenden Tätigkeiten dies nicht zu, ist entsprechend der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung durch andere geeignete Schutzmaßnahmen der gleichwertige Schutz der Beschäftigten sicherzustellen.

In den Gebäuden der Universität herrscht grundsätzlich die Pflicht, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder eine Schutzmaske mit technisch höherem Schutzstandard zu tragen, dies gilt auch am Arbeitsplatz, wenn sich mehr als eine Person im Raum aufhält.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen diese Maskenpflicht stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 39 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Seitens der Universität wird den Beschäftigten für den jeweiligen Arbeitstag beim Betreten der Gebäude ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz bereitgestellt. Der MNS wird beim Betreten durch das Logenpersonal ausgehändigt. Beschäftigte, die in Gebäuden ohne Logenpersonal tätig sind, können sich den medizinischen MNS in benachbarten Gebäuden mit Logenpersonal oder an der Loge im Gebäude Von-Melle-Park 5 aushändigen lassen. Beschäftigten steht es frei, ihren privat erworbenen medizinischen MNS oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard zu tragen. Personen, für die aufgrund einer Behinderung oder aus medizinischen Gründen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Tragepflicht befreit. Sie sind jedoch angewiesen, in den Gebäuden der Universität ein Gesichtsvisier zu tragen.



Für besondere Tätigkeiten, für die das Tragen von Mund-Nasen-Schutz, Atemschutzmasken oder Einmalhandschuhen in einer spezifischen Gefährdungsbeurteilung vorgesehen ist, wird seitens der Dienststelle der personenbezogene Schutz bereitgestellt.

In geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten. Insbesondere für Räume mit Fensterlüftung gilt, vor Tätigkeitsaufnahme und dann in regelmäßigen Abständen stoß zu lüften; bei Büroräumen üblicherweise nach 60 Minuten. Räume mit technischer Lüftung werden über raumluftechnische Anlagen mit ausreichend Frischluft versorgt.

In Arbeitseinheiten mit mehr als zehn Beschäftigten sind die Beschäftigten in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen. Personenkontakte zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen im Betriebsablauf sowie Änderungen dieser Einteilung sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Zeitversetztes Arbeiten ist zu ermöglichen, soweit die betrieblichen Gegebenheiten dies zulassen.

In Gebäuden der Universität ist die gemeinsame Durchführung von Pausen untersagt.

5.4 Antigen-Selbsttests für Beschäftigte

Für Beschäftigte der Universität Hamburg, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, werden pro Woche bis zu zwei Antigen-Selbsttests vorgesehen. Selbsttests tragen dazu bei, eine mögliche Corona-Infektion frühzeitig zu erkennen und somit die Verbreitung einer Infektion zu begrenzen. Sie stellen eine Ergänzung der bereits vorhandenen Schutz- und Hygienekonzepte dar. Es handelt sich um ein Angebot der Universität an ihre Beschäftigten – die Durchführung eines Selbsttests ist freiwillig.

Personen, die durch den Selbsttest ein positives Testergebnis erhalten, müssen umgehend ihren medizinischen Mund-Nasen-Schutz aufsetzen und ihren Arbeitsplatz verlassen. Die Hamburgische Eindämmungsverordnung verpflichtet Personen mit einem positiven Antigen-Testergebnis dazu, sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen und sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses in vorübergehende Isolierung zu begeben. Im Weiteren sind die Ausführungen der geltenden Dienstanweisung zu beachten.

Bestätigt der PCR-Test die Infektion, ist umgehend die/der Vorgesetzte und die Personalabteilung zu informieren. Professorinnen und Professoren informieren die Personalabteilung und das Dekanat.



6. Erste-Hilfe-Leistungen

Für den Fall einer notwendigen Erste-Hilfe-Leistung sind nach Möglichkeit folgende Regeln einzuhalten.

- Abstand halten,
- Einhalten der Husten- und Niesetikette und Handhygiene,
- Anlegen von Atemschutzmaske (FFP-Maske), Schutzbrille und Einweghandschuhen, die von der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz den Ersthelfern/Ersthelferinnen zur Verfügung gestellt werden.

Sollte es Anzeichen gesundheitlicher Einschränkungen bei Kolleginnen oder Kollegen geben und Ersthelferinnen und Ersthelfer nicht verfügbar sein, rufen Sie bitte unter 112 den Notarzt.

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Lenzen
Präsident

Hamburg, den 02.07.2021



Anlage 1

Präsenzlehrveranstaltungen

- Es sind Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen, in denen spezifische Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt werden.
- Studierende sind vor der Präsenzlehrveranstaltung über die Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung zu unterweisen.
- Grundsätzlich gilt für alle Anwesenden während des gesamten Aufenthaltes in Räumen Maskenpflicht (medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard). Während des Vortrags kann die Maske **durch den Vortragenden / die Vortragende** abgelegt werden.
- Es werden Listen der Teilnehmenden geführt.
- Der Mindestabstand von 1,5 m muss jederzeit gewährleistet werden.
- Jede Präsenzlehrveranstaltung muss bei der Stabsstelle Tagungsmanagement und Hörsaalplanung angemeldet werden.
- Die Anzahl der Anwesenden darf die Raumkapazität unter Corona-Nutzungsbedingungen nicht überschreiten **und ist auf maximal 100 Personen begrenzt.**



Anlage 2

Präsenzprüfungen

- Es sind Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen, in denen spezifische Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt werden.
- Studierende sind vor der Prüfung über die Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung zu unterweisen.
- An der Präsenzprüfung darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises (Testbescheinigung einer autorisierten Einrichtung über ein negatives PCR-Testergebnis 7248h oder eines negativen Antigen-Schnelltests 24h48h) teilgenommen werden.
- Einem negativen Coronavirus-Testnachweis steht die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gleich.
- Für Aufsichtsführende gilt, dass sie vor der Prüfung eigenständig einen Antigen-Selbsttest durchführen (siehe Ziff. 5.4 der Dienstanweisung).
- Grundsätzlich gilt für alle Anwesenden während des gesamten Aufenthaltes in Räumen Maskenpflicht (medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard). Während eines Vortrags kann die Maske durch den Vortragenden / die Vortragende abgelegt werden.
- Es werden Listen der Teilnehmenden geführt.
- Der Mindestabstand von 1,5 m muss jederzeit gewährleistet werden.
- Jede Präsenzprüfung muss bei der Stabsstelle Tagungsmanagement und Hörsaalplanung angemeldet werden.
- Die Anzahl der Anwesenden darf die Raumkapazität unter Corona-Nutzungsbedingungen nicht überschreiten und ist auf 100 Personen begrenzt.



Anlage 3

Lehrveranstaltungen mit praktischen Anteilen und Laborpraktika

- Es sind Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen, in denen arbeitsplatz- bzw. tätigkeitsbezogene Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt werden.
- Erforderliche spezifische Schutz- und Hygienemaßnahmen unterscheiden sich je nach Lehrveranstaltung mit praktischen Anteilen erheblich und sind daher in Abstimmung mit der Stabsstelle AU festzulegen.
- In der Gefährdungsbeurteilung ist unter anderem beschrieben, dass alle Teilnehmenden, inkl. des begleitenden Lehrpersonals, regelmäßig Antigen-Selbsttests durchführen. Dies gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen, die einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vorlegen.
- Studierende sind zu Beginn der Veranstaltung über die Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung zu unterweisen.
- Eine Liste der Teilnehmenden wird geführt.
- Die Anzahl der Anwesenden darf die Raumkapazität unter Corona-Nutzungsbedingungen nicht überschreiten **und ist auf 100 Personen begrenzt.**
- Während des Aufenthaltes in Gebäuden der Universität ist durchgehend und überall mindestens ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dies gilt für alle Anwesenden. Während eines Vortrag kann die Maske **durch den Vortragenden / die Vortragende** abgelegt werden.
- Der Mindestabstand von 1,5 m muss jederzeit gewährleistet werden.
- Auch während erforderlicher Pausen sind die Schutz- und Hygienemaßnahmen konsequent einzuhalten.
- Bei Exkursionen außerhalb der Universitätsstandorte gelten die Schutz- und Hygienepläne der aufgesuchten Betriebe und Arbeitsstätten (z.B. Rederei bei Schiffspraktikum) sowie die Regelungen der aktuellen Dienstanweisung der UHH. Diese kombinierten Maßnahmen sind in der Gefährdungsbeurteilung entsprechend zu vermerken.
- Bei mehrtägigen Exkursionen ist eine Unterbringung in Einzelzimmern vorzuziehen. Eine Unterbringung in Mehrbettzimmern bedarf einer Einzelprüfung und ist abhängig von der aktuellen Inzidenzlage und dem Schutz- und Hygieneplan am Unterbringungsort. Dies ist in jedem Fall mit dem Stab AU abzustimmen und über die Gefährdungsbeurteilung zu prüfen.

Anlage 4

Büroarbeitsplätze mit und ohne Personenkontakt sowie Schreibräume

- Es sind Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen, in denen spezifische Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt werden.
- Es soll grundsätzlich in Einzelbüros gearbeitet werden.
- In Mehrpersonenbüros sind die Abstandsregelungen konsequent einzuhalten. Dazu ist ggf. eine Umgestaltung des Raums bzw. eine Veränderung der Schreibtischanordnung erforderlich. Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 m² für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden.
- Wenn sich mehr als eine Person in einem Raum aufhält, muss von allen Anwesenden durchgehend ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder eine Schutzmaske mit technisch höherem Schutzstandard getragen werden, wenn das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann.
- Außerhalb des Büroarbeitsplatzes ist medizinischer Mund-Nasen-Schutz, oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard zu tragen.
- Arbeitsplätze, die von mehreren Mitarbeitenden im Wechsel genutzt werden, müssen vor und nach der Nutzung gereinigt bzw. desinfiziert werden. Dies gilt auch für Betriebsmittel, die von mehreren Mitarbeitenden genutzt werden.
- Eine ausreichende Lüftung ist zu gewährleisten. Insbesondere für Räume mit Fensterlüftung gilt, vor Tätigkeitsaufnahme und dann in regelmäßigen Abständen stoß zu lüften; bei Büroräumen üblicherweise nach 60 Minuten.
- Oberflächen und Betriebsmittel sollten regelmäßig abgewischt oder desinfiziert werden. Hierfür sollten Mittel zur Flächenreinigung bzw. -desinfektion bereitstehen.



Anlage 5

Experimenteller Forschungsbetrieb und empirische Forschung im Labor

- Es sind Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen, in denen spezifische Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt werden.
- Ist die gleichzeitige Nutzung der Labore durch mehrere Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 m² für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden.
- Der Mindestabstand von 1,5 m muss während der Tätigkeiten jederzeit gewährleistet werden.
- Arbeitsbereiche im Labor sind festzulegen: Es darf jeweils nur eine Person an einem Labortisch, Abzug, Lasertisch etc. arbeiten.
- Bei einem Aufenthalt von mehr als einer Person in einem Raum ist durchgehend ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz, oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard zu tragen, wenn das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann.
- Ausreichende technische Lüftung oder organisatorische Regelungen zu Stoßlüftungen der Räume müssen sichergestellt werden.
- Bei Nutzung der Pausen- und Aufenthaltsräumen gilt das Abstandsgebot von 1,5 m sowie eine Mindestfläche von 10 m² pro Person.
- Für die Nutzung der den Laboren zugeordneten Schreibräume gelten die gleichen Anforderungen wie für Büroarbeitsplätze, siehe hierzu **Anlage 4**. Anwesenheiten sind zu dokumentieren.
- Für Forschungsaktivitäten an Orten oder in Einrichtungen außerhalb der Universität sind in Absprache mit der Stabsstelle AU spezifische Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen.



Anlage 6

Fort- und Weiterbildung

- Es sind Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen, in denen spezifische Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt werden.
- Alle Teilnehmenden sind über die geltenden Verhaltensregeln und Maßnahmen informiert.
- An der Fort- und Weiterbildung in Präsenz darf nur teilnehmen, wer zuvor einen Corona-Selbsttest mit negativen Ergebnis durchgeführt hat.
- Einem negativen Coronavirus-Testnachweis steht die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gleich.
- Grundsätzlich gilt für alle Anwesenden während des gesamten Aufenthaltes in Räumen Maskenpflicht (medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard). Während des Vortrags kann die Maske vom Vortragenden/ von der Vortragenden abgelegt werden.
- Eine Liste der Teilnehmenden wird geführt.
- Der Mindestabstand von 1,5 m muss jederzeit gewährleistet werden.
- Für ausreichende Lüftung wird gesorgt.
- Jede Fort- und Weiterbildung muss bei der Stabsstelle Tagungsmanagement und Hörsaalplanung angemeldet werden.
- Die Anzahl der Anwesenden darf die Raumkapazität unter Corona-Nutzungsbedingungen nicht überschreiten und ist auf maximal 100 Personen begrenzt.



Anlage 7

Auswahlgesprächen bei Stellenbesetzungsverfahren und Berufungsverfahren

- Es sind Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen, in denen spezifische Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt werden.
- Die zugeordneten Beschäftigten sind über die Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung zu unterweisen.
- Alle externen Bewerberinnen und Bewerber sind über die geltenden Verhaltensregeln und Maßnahmen informiert.
- Grundsätzlich gilt für alle Anwesenden während des gesamten Aufenthaltes in Räumen Maskenpflicht (medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard). Während des Vortrags kann die Maske abgelegt werden.
- Eine Liste der Teilnehmenden wird geführt.
- Der Mindestabstand von 1,5 m muss jederzeit gewährleistet werden.
- Für ausreichende Lüftung wird gesorgt.
- Die Anzahl der Anwesenden darf die Raumkapazität unter Corona-Nutzungsbedingungen nicht überschreiten und ist auf maximal 100 Personen begrenzt.



Anlage 8

Beratungsangebote

- Es sind Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen, in denen spezifische Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt werden.
- Die Beschäftigten sind über die Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung zu unterweisen.
- Besuchende und Ratsuchende sind über die geltenden Verhaltensregeln und Maßnahmen informiert.
- Grundsätzlich gilt für alle Anwesenden während des gesamten Aufenthaltes in Räumen Maskenpflicht (medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard).
- Eine Liste der Besuchenden und Ratsuchenden wird geführt.
- Der Mindestabstand von 1,5 m muss jederzeit gewährleistet werden.
- Für ausreichende Lüftung wird gesorgt.
- Die Anzahl der Anwesenden darf die Raumkapazität unter Corona-Nutzungsbedingungen nicht überschreiten.



Anlage 9

Übersicht zu Veranstaltungen des regulären Universitätsbetriebs in Forschung, Lehre und Administration sowie studentischen Veranstaltungen

Die Veranstaltungen sind in Präsenz nur unter Beachtung von COVID-19-spezifischen Schutz- und Hygienemaßnahmen durchzuführen und können erst dann stattfinden, wenn eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung erstellt worden ist und die daraus abgeleiteten Schutz- und Hygienemaßnahmen unter Festlegung der Zuständigkeiten zur Anwendung kommen können.

Bei den hier genannten Veranstaltungen handelt es sich um Veranstaltungen, die in Hörsälen, Seminarräumen und Besprechungsräumen außerhalb der unmittelbaren Diensträume stattfinden. Übergreifende Schutz- und Hygienemaßnahmen für die Durchführung von Veranstaltungen sind folgende Punkte: Registrierung der Teilnehmenden, Beachtung der Abstandsregeln, Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes und Sicherstellung einer ausreichenden Raumlüftung. Ergänzend ist immer auf die Ausführungen der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung und Einhaltung der dort genannten Schutz- und Hygienemaßnahmen zu achten.

Präsenzlehre

- Vorlesungen
- Seminare, Praktika, Lehrveranstaltungen mit praktischen Anteilen (inkl. Exkursionen)
- Übungen, Tutorien, Projekte, Kolloquien, Sprachlehrveranstaltungen

Präsenzprüfungen

- Schriftliche Prüfungen
- Mündliche Prüfungen

Sitzungen von Gremien und nach HmbHG vorgesehenen Ausschüssen und Entscheidungsorganen

- Sitzungen des Akademischen Senats
- Sitzungen von Ausschüssen des Akademischen Senates
- Sitzungen von Fakultäts- und Fachbereichsräten
- Sitzungen von Ausschüssen der Fakultätsräte
- Sitzungen der Fachschaftsräte
- Sitzungen des AStA und des StuPa



- Sitzungen des Hochschulrats
- Sitzungen des Präsidiums
- Sitzungen der Dekanate

Fachbezogene Weitere Veranstaltungen in den Fakultäten, Zentralen Einrichtungen und der Präsidialverwaltung

- Arbeitstreffen und Arbeitskreise
- Auswahlverfahren
- Anhörungen in Berufungsverfahren
- Sitzungen von Berufungsausschüssen
- Sitzungen von Prüfungsausschüssen
- Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- Schulungen
- Vortragsveranstaltungen
- Informationsveranstaltungen

Studentische Veranstaltungen (gem. § 4 Raumvergabebestimmungen)

- Diskussionsveranstaltungen
- Vortragsveranstaltungen
- Informationsveranstaltungen
- Studentische Seminare
- Lesekreise/-abende
- Vorträge
- Workshops
- Filmvorführungen

Anmeldung einer Veranstaltung

- Der Antrag für eine Überlassung von Räumen ist rechtzeitig an die Stabsstelle Tagungsmanagement und Hörsaalplanung (Stab TH) zu stellen.
- Unter Berücksichtigung verfügbarer Raumkapazitäten, der Sicherstellung der raumspezifischen Schutz- und Hygienemaßnahmen, u.a. Reinigung und Lüftung, sowie des Vorhandenseins einer spezifischen Gefährdungsbeurteilung gibt die Stabsstelle Tagungsmanagement und Hörsaalplanung die Räume zur Nutzung frei.
- Eine Liste der Teilnehmenden wird direkt nach der Veranstaltung vom Veranstalter per E-Mail an teilnehmerliste.th@uni-hamburg.de gesandt.
- Die Liste der Teilnehmenden wird zur Unterstützung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten maximal vier Wochen gespeichert.



Anlage 10

Bibliotheken

- Es sind Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen, in denen spezifische Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt werden.
- Darüber ist das Bibliothekspersonal entsprechend zu unterwiesen.
- Beim Betreten und während des gesamten Aufenthaltes in der Bibliothek ist mindestens ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Das gilt auch für die Nutzung von Einzelarbeitsplätzen.
- Die personenbezogene Vorab-Reservierung der Einzelarbeitsplätze ist sichergestellt. Termine können über ein elektronisches Buchungstool gebucht werden.
- Der Ausleihvorgang, die Medienaussgabe und -rückgabe erfolgt kontaktlos.
- Der Mindestabstand von 1,5 m muss jederzeit gewährleistet werden.
- Zum Schutz der Beschäftigten sind an Tresen und Ausgabeplätzen Plexiglas-Trennscheiben in ausreichender Größe installiert. Auch die Beschäftigten tragen jederzeit einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder eine Schutzmaske mit technisch höherem Schutzstandard.
- Die Nutzung von Betriebsmitteln (Fotokopierern, Buchscannern, Bindegeräten, Rechercheplätzen) durch Besucher und Besucherinnen kann erlaubt werden, wenn die Bedienelemente nach jeder Nutzung desinfiziert oder gereinigt werden. Dafür muss ein für die Oberflächen geeignetes Reinigungs- oder Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.
- Die Oberflächen des Tresens, von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch die Nutzerinnen, Nutzer oder das Personal häufig berührt werden, werden mehrmals täglich gereinigt bzw. desinfiziert.
- Die Registrierung der anwesenden Personen erfolgt über das elektronische Buchungstool oder eine Anwesenheitsliste.



Anlage 11

Einzelarbeitsplätze für Studierende

- Es sind Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen, in denen spezifische Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt werden.
- Einzelarbeitsplätze für Studierende sind über das Buchungstool der Stabsstelle Tagungsmanagement und Hörsaalplanung zu buchen.
- Die Nutzerinnen und Nutzer sind über die festgelegten Schutz- und Hygienemaßnahmen informiert.
- ~~Falls mehrere Arbeitsplätze in einem Raum genutzt werden, darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden und a~~
Alle Anwesenden haben durchgehend einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder eine Schutzmaske mit technisch höherem Schutzstandard zu tragen.
- Der Mindestabstand von 1,5 m muss jederzeit gewährleistet werden.
- Für ausreichende Lüftung ist zu sorgen. Insbesondere für Räume mit Fensterlüftung gilt, vor Tätigkeitsaufnahme und dann in regelmäßigen Abständen stoß zu lüften; bei Büroräumen üblicherweise nach 60 Minuten.
- Arbeitsplätze sind vor und nach der Nutzung zu reinigen bzw. zu desinfizieren. Dies gilt auch für die verwendeten Betriebsmittel.



Anlage 12

Infrastrukturelles und technisches Gebäudemanagement, Werkstätten, RRZ im Außendienst

- Es sind Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen, in denen spezifische Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt werden.
- Wenn sich mehr als eine Person in einem Raum aufhält, muss **von allen Anwesenden durchgehend** ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder eine Schutzmaske mit technisch höherem Schutzstandard getragen werden, **wenn das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann.**
- Es muss Handdesinfektionsmittel verwendet werden, wenn vor Ort keine Waschmöglichkeit vorhanden ist.
- Der Mindestabstand von 1,5 m muss während der Tätigkeiten jederzeit gewährleistet werden. Die Abstandsregeln sind auch außerhalb der Betriebsstätte im öffentlichen Raum einzuhalten.
- Für die Nutzung von Dienst- und Firmenfahrzeugen gelten Sonderhygienemaßnahmen, die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen sind. Im Besonderen müssen bei weiteren Insassen in einem Fahrzeug, mit Ausnahme des Fahrers/ der FahrerIn, alle Personen durchgehend einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder eine Schutzmaske mit technisch höherem Schutzstandard tragen.
- Die Begrenzung von Hand-in-Hand-Arbeiten ist erforderlich.
- Die Hygiene- und Schutzmaßnahmen gelten auch für Fremdfirmen. Beschäftigte von Fremdfirmen müssen vor Durchführung ihrer Tätigkeiten in Gebäuden der Universität entsprechend informiert werden.



Anlage 13

Museen und Sammlungen

- Es sind Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen, in denen spezifische Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt werden.
- Die Beschäftigten sind entsprechend unterwiesen.
- Die Anzahl der Besucherinnen und Besucher ist begrenzt und wird überwacht, so dass im Hinblick auf die Gesamtfläche die zulässige Besucheranzahl gemäß der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sowie das Abstandsgebot eingehalten werden kann.
- Besucherinnen und Besucher müssen für ihren Besuch im Vorwege online einen Termin buchen.
- Die Kontaktnachverfolgung der Besucherinnen und Besucher ist zu gewährleisten.
- Für alle anwesenden Personen gilt eine Maskenpflicht (medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder höherwertiger Standard). Kinder sind nach Vollendung des siebenten Lebensjahrs maskenpflichtig.
- Zum Schutz des Personals ist am Tresen eine Spuckschutzkonstruktion aus Plexiglas installiert.
- Der Rundgang durch das Museum wird als gekennzeichnete Einbahnstraße konzipiert. Ein- und Ausgang werden getrennt.
- Händedesinfektionsspender stehen im Eingangsbereich bereit.
- Die Sanitäreinrichtungen dürfen nur einzeln betreten werden.
- Bezahlvorgänge im Museumsshop erfolgen möglichst elektronisch.
- Die speziellen Verhaltensregeln im Museum werden vor Ort kommuniziert.



Anlage 14

Botanischer Garten

- Eine Gefährdungsbeurteilung zu SARS-CoV-2 liegt vor und das Personal des Botanischen Gartens ist entsprechend unterwiesen.
- Die Anzahl der Besucherinnen und Besucher ist begrenzt und wird überwacht, so dass im Hinblick auf die Gesamtfläche des Botanischen Gartens das Abstandsgebot eingehalten werden kann.
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist überall sicher einzuhalten
- ~~Besucherinnen und Besucher sollen für ihren Besuch im Botanischen Garten im Vorwege online einen Termin buchen.~~
- Die Kontaktnachverfolgung der Besucherinnen und Besucher ist zu gewährleisten.
- Soweit es die aktuelle Eindämmungsverordnung erfordert gilt für alle anwesenden Personen eine Maskenpflicht (medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder höherwertiger Standard) an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen. Kinder sind nach Vollendung des siebenten Lebensjahrs maskenpflichtig.
- Schlängensbildung von Wartenden sind zu vermeiden. Wartezonen vor dem Eingang werden so markiert, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann.
- Die Besuchendenströme werden so gelenkt, dass die Ein- und Ausgangssituation entzerrt ist.
- Händedesinfektionsspender stehen im Eingangsbereich bereit.
- Die speziellen Verhaltensregeln im Botanischen Garten werden vor Ort sowie im Webaufttritt des Botanischen Gartens kommuniziert.

Anlage 15

Sportbetrieb im Innen- und Außenbereich

- Vor Aufnahme des Sportbetriebs sind, in Abstimmung mit der Stabsstelle für Arbeitssicherheit und Umweltschutz, Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen.
- ~~Die Zahl der Teilnehmenden ist im Freien auf max. 30 Personen pro Gruppe beschränkt. Bei gleichzeitig stattfindenden Angeboten müssen die Gruppen räumlich getrennt werden.~~
- ~~In geschlossenen Räumen gilt eine Begrenzung der Personenzahl in Abhängigkeit von der Raumgröße (eine Person je 10m² Fläche). Die Zahl der Teilnehmenden in geschlossenen Räumen ist auf max. 10 Personen pro Gruppe beschränkt und es sind nur kontaktlose Sportangebote zulässig. Bei gleichzeitig stattfindenden Angeboten müssen die Gruppen räumlich getrennt werden.~~
- ~~Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist der Sport ohne zahlenmäßige Begrenzung zulässig.~~
- ~~Der Zugang für Personen ist so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche den Mindestabstand von 1,5 m einhalten können.~~
- Die Kontaktnachverfolgung ist sicher zu stellen.
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist überall sicher einzuhalten (z.B. Ein- und Ausgänge, Flure, Wegeführung, Kursmanagement). Zwischen Sportgeräten ist ein Abstand von 2,5 m einzuhalten. Bei Sportausübung wird ebenfalls eine Distanz von 2,5 m zu anderen Personen eingehalten.
- Für ausreichende Lüftung **ist nach den Vorgaben der Gefährdungsbeurteilung zu sorgen.**
- Für die Teilnahme an Sportangeboten in geschlossenen Räumen ist die Vorlage einer Testbescheinigung einer autorisierten Einrichtung über ein negatives PCR-Testergebnis (nicht älter als **72-48** Stunden) oder eines negativen Antigen-Schnelltests nicht älter als **24-48** Stunden Voraussetzung. Einem negativen Coronavirus-Testnachweis steht die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 und eines Genesenen-Nachweises nach § 2 Absatz 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gleich. Das gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- Anleitungspersonen müssen zwei Testnachweise je Woche, an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen erbringen. Beschäftigten der UHH stehen Antigenselbsttests zur Verfügung.



- Die Nutzung von Umkleieräumen, Duschen und Toiletten ist nur unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig.
- Für Beschäftigte wird medizinischer Mund-Nasen-Schutz bereitgestellt.
- In den Fluren, Umkleieräumen und Sanitäranlagen der Gebäude ist medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Sportgeräte werden personenbezogen bereitgestellt und nach der Benutzung gereinigt bzw. desinfiziert.



Anlage 16

Probenbetrieb der Universitätsmusik und universitären Theatergruppen

- Eine Gefährdungsbeurteilung zu SARS-CoV-2, sowie ein mit der Stabsstelle AU abgestimmtes Hygienekonzept für Chor- und Instrumentalproben liegt vor.
- Die Probenteilnehmenden sind mit dessen Inhalt vertraut und entsprechend unterwiesen.
- Die Proben erfolgen im Freien oder in einem Raum, der über eine für die Personenzahl ausreichende Lüftungsmöglichkeit verfügt.
- Die Anzahl der Anwesenden darf die Raumkapazität unter Corona-Nutzungsbedingungen nicht überschreiten und ist auf maximal 100 Personen begrenzt.
- Die Kontaktverfolgung der Teilnehmenden ist sichergestellt.
- Für die Teilnahme in geschlossenen Räumen ist die Vorlage einer Testbescheinigung einer autorisierten Einrichtung über ein negatives PCR-Testergebnis (nicht älter als 72-48 Stunden) oder eines negativen Antigen-Schnelltests nicht älter als 24-48 Stunden Voraussetzung. Einem negativen Coronavirus-Testnachweis steht die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 und eines Genesenen-Nachweises nach § 2 Absatz 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gleich. Das gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- Während der Probe wird ein Mindestabstand von 2,5 m jederzeit eingehalten.
- Hände und häufig berührte Flächen werden regelmäßig desinfiziert.
- Geschlossene Räume werden regelmäßig gelüftet (alle 45 Minuten für 15 Minuten Stoßlüftung).